

Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**59/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/45 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*nach Erhalt* des Jahresberichts 2002 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>19</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2002 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>19</sup>;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/8**

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.12 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Malaysia, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Türkei, Usbekistan.

**59/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001 und 57/42 vom 21. November 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regional- und sonstigen Organisationen<sup>20</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

*Kenntnis nehmend* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

*feststellend*, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*erfreut* über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 13. bis 15. Juli 2004 in Wien abgehalten wurde, sowie darüber, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und dass die nächste für das Jahr 2006 anberaumt ist,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

<sup>19</sup> Siehe A/59/297.

<sup>20</sup> A/59/303.

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>20</sup>;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der Nothilfe und des Wiederaufbaus, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

5. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan und in Sierra Leone;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz weiter auszubauen, insbesondere durch die Ausweitung von Kooperationsabkommen sowie durch die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisa-

tion der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/9

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.13, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 59/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regional- und sonstigen Organisationen<sup>21</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten<sup>22</sup>, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

*feststellend*, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.